

DRSC-Quartalsbericht Q2/2015



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

über das vergangene Quartal gibt es in fachlicher und politischer Hinsicht erneut viel zu berichten.

Auf Ebene des IASB stechen zwei wesentliche Nachrichten heraus: Zum einen freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass das DRSC für drei weitere Jahre in das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) berufen wurde; dies ist ein sichtbarer Ausdruck unserer unermüdlichen und langjährigen Zusammenarbeit mit dem IASB. Zum anderen hat der IASB Ende Mai den lange erwarteten Entwurf zur Änderung des IFRS-Rahmenkonzepts veröffentlicht. Dieses komplexe Thema nahmen wir zum Anlass, das Format unserer öffentlichen Einbindungsveranstaltungen zu modifizieren: Bei Großprojekten – z.B. der Rahmenkonzeptüberarbeitung – bieten wir nunmehr zusätzliche Informationsveranstaltungen zu Beginn der Kommentierungsfrist an, in denen der Inhalt einer Publikation vorgestellt und erläutert wird. Gegen Ende der (oft langen) Kommentierungsfrist wird dann eine Öffentliche Diskussion folgen, in der wie gewohnt Sichtweisen mit uns sowie IASB- und EFRAG-Vertretern diskutiert werden sollen.

Zur näherrückenden Einführung von IFRS 15 haben wir für unsere Mitglieder eine mehrwertige Neuerung geschaffen: Erstmals bieten wir ein Anwenderforum, auf dem sich die DRSC-Mitglieder exklusiv treffen und austauschen können. Unabhängig davon werden wir uns selbstverständlich auch weiterhin öffentlich mit der Weiterentwicklung von IFRS 15, insb. den bevorstehenden Klarstellungen seitens des IASB, befassen.

Auch den gestarteten Indossierungsprozess zu IFRS 9 begleiten wir derzeit intensiv – neben der Kommentierung durch das DRSC begegnet uns das Thema v.a. im Board und der TEG von EFRAG. Unsere – im Grundtenor positive – Positionierung zu EFRAGs Indossierungsempfehlung haben wir fristgerecht übermittelt.

Auf Ebene der EFRAG müssen wir bedauerliche Weise mitteilen, dass der ernannte Präsident, Herr Dr. Wolf Klinz, aus unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen von seinem Amt zurücktreten musste. Die EU-Kommission hat mit der Suche nach einem neuen Kandidaten begonnen. Eine Ernennung vor Jahresende dürfte sich aber als schwierig erweisen, weil der Kreis derer, die neben einem fachlichen Fundament vor allem Erfahrungen mit bzw. Verbindungen zur politischen Arena mitbringen, was für die vorgesehene Position von immenser Bedeutung ist, überschaubar ist. Bis zur Berufung wird der Brite Roger Marshall das Amt weiterhin kommissarisch ausüben.

Auf nationaler Ebene wurde im Juni das BilRUG im Bundestag verabschiedet. Somit sind die bisher bekannten Änderungen nun endgültig im HGB verankert.

Über unsere aktuellen DRS-Projekte ist zu berichten, dass die Konsultation zu E-DRS 30 (Kapitalkonsolidierung) und E-DRS 31 (Konzernerneigenkapital) abgelaufen ist. Die Zahl der eingegangenen Stellungnahmen und die vorgebrachten kritischen Aspekte waren begrenzt, so dass wir uns mit den Beteiligten unmittelbar in Verbindung gesetzt und keine öffentliche Diskussion abgehalten haben. Schließlich haben wir kürzlich E-DRS 32 (Immaterielle Vermögenswerte) zur Diskussion gestellt und bitten Sie alle wieder um rege Beteiligung an der Konsultation.

Sofern Ihnen vergönnt, wünschen wir Ihnen eine angenehme Sommerpause, und natürlich wie immer viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts!

Ihre
Andreas Barckow & Peter Missler





Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte	6
c) Interpretationsthemen.....	10
d) Institutionelle Themen	10
e) Protokolle	11
2. Weitere Institutionen	11
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	12
1. EFRAG	12
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	12
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	12
c) Stellungnahmen.....	13
d) Indossierungsempfehlungen.....	14
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	14
f) Protokolle	14
2. EU-Kommission	15
3. Weitere Institutionen	16
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	18
1. DRSC.....	18
a) Verabschiedete Verlautbarungen	18
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	18
c) Stellungnahmen.....	19
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	21
e) Protokolle	22
2. Weitere Institutionen	22
Sonstiges	24
Impressum	27



Herausforderungen und Ansätze zur Lösung der Niedrig-/Negativzinsproblematik

Die aktuelle Niedrigzinsphase hat nun auch die Rechnungslegung erreicht und führt derzeit bei Standardsetzern und Interpretatoren zu Grundsatzdiskussionen über Ausweis- und Bewertungsfolgen niedriger oder sogar negativer Zinsen bei hoher Volatilität.

Ein Schwerpunkt der künftigen Diskussion zeichnet sich im Bereich der Anwendung von Bewertungen nach der DCF-Methode ab. Hier trifft das derzeitige Zinsumfeld auf eine systematisch wenig geschlossen Regulierungslandschaft. Wichtige Fälle sind Pensionen (IAS 19), langfristige Rückstellungen (IAS 37) und die Ermittlung von Wertminderungen für Goodwill und Vermögenswerte (IAS 36). In den genannten Fällen müssen Diskontierungszinssätze aus laufzeitkongruenten, am Abschlussstichtag beobachteten Marktzinssätzen abgeleitet werden. Die Methodik der Ableitung und auch die Auswirkungen von Zinssatzänderungen sind dabei aber sehr unterschiedlich.

Bei den Pensionen soll der Zinssatz aus Renditen erstrangiger (i.S. von bester Qualität), festverzinslicher Industrieanleihen abgeleitet werden. Bei den langfristigen Rückstellungen soll grds. ein Zinssatz verwendet werden, der die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt, soweit nicht die Schätzung der künftigen Cashflows an diese Risiken angepasst wurden. In der Praxis führt dies dazu, dass tendenziell ein risikofreier Zinssatz angesetzt wird. Gerade in den problematischen Fällen extrem langlaufender Verpflichtungen – wie Gewährleistungen, Schadenersatzverpflichtungen sowie atom- oder bergrechtliche Verpflichtungen – sind Historie und Verlauf in der Regel gut dokumentiert und analysierbar. Raum für „schuldspezifische“ Anpassungen bleibt dann in der Regel nicht. Bei den Impairmentbewertungen nach IAS 36 ist ein komplexes Modell anzuwenden, bei dem es letztlich um eine Abzinsung mit (Gesamt-)Kapitalkosten geht. Die Kapitalkosten werden dann aber üblicherweise analytisch nach dem Capital-Asset-Pricing-Model abgeleitet, d.h., ausgehend vom risikofreien Zinssatz sind Faktoren für systematische und unsystematische Risiken zu- oder abzuschlagen. Orientierungspunkt ist dabei eine Gruppe von Vergleichsunternehmen, deren Daten am Kapitalmarkt beobachtbar sind. Bei der Ableitung der Gesamtkapitalkosten (WACC) ist der Einfluss des risikofreien Zinses stark überlagert

durch andere Bewertungsfaktoren, die zumindest teilweise den Einfluss von dessen Schwankungen vermindern können.

Die rigorose Abhängigkeit der DCF-Bewertungen von der Zinsentwicklung führt in der derzeitigen Marktsituation zu einer Reihe von Inkonsistenzen und Unplausibilitäten. Zunächst gibt es starke Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung von Pensionsverpflichtungen und langfristigen Rückstellungen aufgrund der separaten Bewertung nach IAS 19 oder IAS 37 und dem Teilwert solcher Verpflichtungen, der sich im Rahmen einer Unternehmensbewertung ergeben würde, wie sie im Grundsatz auch nach IAS 36 durchgeführt wird. Bei Unternehmensbewertungen wird mit Kapitalkosten bewertet, die neben den risikolosen Zinssätzen eine Reihe weiterer Faktoren berücksichtigen. Die Ableitung mag im Einzelfall problematisch sein – dies gilt insb. für die Marktrisikoprämie des Eigenkapitals –, führt aber im Ergebnis zu einer realistischeren Einschätzung der Kapitalkosten als die sehr selektiven Modelle nach IAS 19 und IAS 37, die im Wesentlichen nur den risikolosen Zins berücksichtigen.

Die absolute Höhe und Schwankungsbreite von Pensions- und langfristigen Rückstellungen sind in der derzeitigen Situation extrem und ökonomisch kaum begründbar. Die im 2. Quartal 2015 zu beobachtende Schwankung des Referenzzinssatzes für Pensionen von ca. 1 %-Punkt führt etwa zu Veränderungen der ungedeckten Rückstellungen von ca. 10-15 %, ohne dass dies aktuell oder in Zukunft irgendwelche Auswirkungen auf zu leistende Zahlungen hätte. Auch das Extrembeispiel von zeitlich unbegrenzten Verpflichtungen mit sich kontinuierlich wiederholenden Auszahlungen, wie sie sich z.B. aus dem Bergrecht ergeben können, verdeutlicht die Fragwürdigkeit des gegenwärtigen Bewertungsmodells: Jährliche Zahlungen, die für sich absolut und relativ unwesentlich sind, können diskontiert mit einem sehr niedrigen oder negativen Realzinssatz rechnerisch unendlich hoch sein.

Die Möglichkeiten, den Einfluss der Zinsentwicklung im Rahmen bestehender Regelungsmodelle zu kompensieren, sind begrenzt. Es gibt Faktoren, die zumindest theoretisch den Effekt niedriger und hochvolatiler Zinsen teilweise ausgleichen sollten. Bei den Pensionen sind im Regelfall Renten- und Ge-



haltsdynamik einzurechnen, bei den langfristigen Rückstellungen sind Kostentrends relevant, und beim Bewertungsmodell nach IAS 36 sind Wachstumsraten zu berücksichtigen. Alle diese genannten Faktoren sind im weitesten Sinne inflationsgetrieben und sollten daher zumindest in der volkswirtschaftlichen Theorie langfristig teilweise kompensatorisch wirken. In der derzeitigen Praxis ist der Zusammenhang zwischen Wachstum, Inflation und Zinsen durch die fortgesetzten politischen Interventionen aufgehoben. Außerdem sind und waren solche inflationsabhängigen Faktoren praktisch kaum mit der gleichen empirischen Qualität laufzeitabhängig zu beobachten wie die Zinssätze. Die Folge ist, dass überwiegend statische, laufzeitunabhängige Werte geschätzt werden, wenn nicht gleich normative Vorgaben verwendet werden, z.B. 2 % Inflation gemäß EZB-Ziel. Im Ergebnis wird somit in einigen Fällen bereits faktisch mit einem deflatorischen Realzins gerechnet, auch wenn der risikolose Zins noch positiv ist.

IAS 37 öffnet die Bewertung langfristiger Rückstellungen für einige ergänzende Aspekte. So soll sich das Management bei der Bewertung grds. am Erfüllungs- oder Übertragungswert orientieren und dabei Erfahrungen der Vergangenheit und Beobachtungen vergleichbarer Transaktionen berücksichtigen. Ob dieser eher ganzheitliche Ansatz auch Modifikationen der Diskontierungsmethodik erlaubt, wenn konkrete Erfüllungs- oder Übertragungswerte nicht beobachtbar sind, ist zweifelhaft.

Für eine gebotene Weiterentwicklung der Standards sind unterschiedliche Ansätze denkbar.

Eine erste Maßnahme wäre eine Vereinheitlichung des Ausweises der Effekte aus Zinssatzänderungen in allen Abzinsungsfällen. Da eine Veränderung des Diskontierungzinssatzes in keinem Fall unmittelbar Zahlungswirkungen auslöst, sollte ein genereller Ausweis aller durch Marktzinsschwankungen induzierten Zinsänderungseffekte bei DCF-Bewertungen außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im Gesamtergebnis erwogen werden, also insb. in den Fällen des IAS 37.

Denkbar wäre auch die Ableitung des Diskontierungzinssatzes aus einem mehrperiodigen Vergangenheitsdurchschnitt. Dies ist mit dem

Stichtagsprinzip vereinbar, wenn dieser Diskontierungszins jeweils zum Stichtag neu ermittelt wird. Solche gleitenden mehrperiodigen Durchschnittswerte sind eine gängige Technik der Finanzanalyse und könnten zumindest kurzfristige Schwankungen glätten, eine nachhaltige konzeptionelle Lösung ist dies indes nicht, wie die aktuellen Erfahrungen in Deutschland belegen.

Die Ableitung der Diskontierungzinssätze sollte insgesamt vereinheitlicht und stärker an der Bestimmung von Kapitalkosten nach dem *Capital Asset Pricing Model* orientiert werden (WACC). Für Pensionen sollte dabei generell zwischen dem durch dedizierte Vermögenswerte gedeckten Teil und dem ungedecktem, durch Rückstellungen finanzierten Teil differenziert werden. Während die Abzinsung des gedeckten Teils aus der tatsächlichen Rendite der eingesetzten Vermögenswerte abzuleiten wäre, sollte sich der Diskontierungzinssatz für den ungedeckten Teil eher an der Gesamtkapitalrendite orientieren, also am WACC.

Besondere Herausforderungen stellen sich bei Verpflichtungen mit sehr weit in der Zukunft liegenden, unbestimmten Erfüllungszeitpunkten oder unbefristet immer wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen („Ewigkeitslasten“) wegen ihrer hohen Zinssensitivität. Hier stellt sich durchaus die Frage nach undiskontierten Bewertungsansätzen oder einem gänzlichen Verzicht auf Passivierung. Beides ist weniger radikal als es scheint. Ertragsteuern werden bekanntlich nach IAS 12 undiskontiert abgegrenzt, auch und gerade wenn sie sich auf weiter in der Zukunft liegende Zeiträume beziehen; und es gibt auch einige unbefristet immer wiederkehrende Aufwendungen, die wegen ihres Bezugs zur „künftigen Geschäftstätigkeit“ nicht passiviert werden, auch wenn dieser sehr unspezifisch ist und letztlich nur in der Vermeidung der Aufgabe der Geschäftstätigkeit besteht.

Dr. Heinz Hermann Hense (Leiter des Bereichs Accounting Excellence bei der ThyssenKrupp AG und u.a. für die Rechnungslegung nach IFRS und die Erstellung der Quartalsabschlüsse und des Konzernabschlusses verantwortlich. Von 2004 bis 2011 Mitglied im RIC des DRSC. Seit April 2015 Mitglied der EFRAG TEG.)*

**Der Kommentator gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.*



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 30. Juni 2015) umfasst diese Projekte:

- Versicherungsverträge;
- Leasingverhältnisse;
- Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte);
- Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- diverse Implementierungsprojekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP);
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 26. Mai 2015) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Veröffentlichung einer Interpretation kommt oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation beendet wird.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

Änderung des IFRS für KMU

Der IASB hat am 21. Mai 2015 Änderungen am IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) herausgegeben. Diese Änderungen resultieren aus der ersten umfassenden Überprüfung des Standards, welche im Jahr 2012 begonnen wurde, und betreffen 21 der 35 Abschnitte sowie das Glossar. Gegenstand der Überarbeitung waren in erster Linie Klarstellungen zu bestehenden sowie die Aufnahme zusätzlicher Leitlinien. Die Anpassungen am IFRS für KMU treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Weitere Informationen sind aus der IASB-Pressmitteilung ersichtlich. Die Texte des Standards sowie der sog. Beschlussgrundlage werden vom IASB kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde eine Projektzusammenfassung publiziert.



ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 IFRS 15 (Zeitpunkt des Inkrafttretens)	<u>ED</u>	03.07.2015
2 IFRS-Rahmenkonzept	<u>ED</u> / <u>ED</u>	26.10.2015
3 IAS 19 / IFRIC 14 (Planänderungen / Verfügungsmacht eines Treuhänders)	<u>ED</u>	19.10.2015

1 ED/2015/2 Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15

Der IASB hat am 19. Mai 2015 den Standardänderungsentwurf ED/2015/2 zur Anpassung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 15 veröffentlicht. Darin wird vorgeschlagen, diesen um ein Jahr, d.h. auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2018 zu verschieben. Eine vorzeitige Anwendung soll weiterhin gestattet bleiben.

Hintergrund für die Verschiebung ist gemäß IASB die für Sommer 2015 geplante Veröffentlichung eines weiteren Standardentwurfs mit Klarstellungen zu IFRS 15, die sich aus den Diskussionen der *Transition Resource Group on Revenue Recognition* (TRG) ergeben hatten. Weitere Details sind aus der IASB-Pressemitteilung ersichtlich.

Stellungnahmen konnten bis 3. Juli 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 20. Mai 2015

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 25. Juni 2015

2 ED/2015/3 IFRS-Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung und ED/2015/4 Folgeänderungen an einzelnen IFRS

Der IASB hat am 28. Mai 2015 den Entwurf ED/2015/3 zur Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung und die zugehörige Beschlussgrundlage veröffentlicht sowie den Entwurf ED/2015/4 zu redaktionellen Folgeänderungen an einzelnen Standards veröffentlicht.

Das Rahmenkonzept soll dem IASB bei der Entwicklung und der Überarbeitung neuer Standards assistieren. Zudem dient das Rahmenkonzept auch als Deduktionsgrundlage für IFRS-Abschlussersteller im Falle von IFRS-Regelungslücken sowie dem Verständnis konzeptioneller Grundlagen der IFRS-Rechnungslegung.

Im Mittelpunkt der Überarbeitung stehen die Themen:

- Rechenschaftspflicht als Zwecksetzung der Finanzberichterstattung;
- Sorgfalts- bzw. Vorsichtsgrundsatz als qualitative Anforderungen für Finanzinformationen;
- Definition von Vermögenswert und Schuld als Abschlussposten der Bilanz;
- Leitlinien zur Erfassung und Ausbuchung von Abschlussposten;
- Bewertung von Abschlussposten in der Bilanz;



Internationale Institutionen

- Ausweis von Periodenergebnis und sonstigem Ergebnis als Bestandteile der Ergebnisrechnung.

Weitere Details sind der [IASB-Pressemitteilung](#) zu entnehmen. Stellungnahmen können bis 26. Oktober 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ [siehe dazu die DRSC-Veranstaltungen vom 23. Juni und am 14. September 2015](#)

3 ED/2015/5 Änderungen zu IAS 19 / IFRIC 14

Der IASB hat am 18. Juni 2015 den Entwurf [ED/2015/5](#) zur Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung / Verfügbarkeit der Erstattung eines Überschusses eines leistungsorientierten Plans (Änderung an IAS 19 und IFRIC 14) veröffentlicht.

Der Entwurf der Änderung von IAS 19 sieht vor, dass der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für den Zeitraum nach einer in der Berichtsperiode stattfindenden Änderung, Kürzung oder Erfüllung eines leistungsorientierten Pensionsplans auf Basis von den zu diesem Zeitpunkt gültigen versicherungsmathematischen Annahmen und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Planereignisses neubewerteten Nettoschuld neu zu berechnen sind.

Die IFRIC 14 betreffende Änderung adressiert die Frage, wie die Verfügungsmacht eines Dritten (z.B. des Plantreuhänders) über die Verwendung eines Überschusses eines leistungsorientierten Plans das unbedingte Recht des Unternehmens auf die Erstattung dieses Überschusses beeinflusst.

Stellungnahmen können bis 19. Oktober beim IASB eingereicht werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Beratungsgruppe des IASB zum Impairment (ITG) nimmt Arbeit auf

Die ITG hat im April 2015 ihre Arbeit aufgenommen und die erste Sitzung durchgeführt. Bislang sind weitere Sitzungen für September und Dezember 2015 terminiert.

wurden die Mitglieder benannt. Derzeit hat die ITG zwölf Mitglieder, davon sechs Banken- und sechs Wirtschaftsprüfungsvertreter weltweit.

Die ITG ist ein Diskussionsforum, das den verschiedenen Interessengruppen zur Unterstützung bei der Einführung der neuen IFRS 9-Regeln zu Wertminderungen dienen soll. Die Gruppe wurde vom IASB bereits Mitte 2014 initiiert, Ende August 2014

Zwecksetzung sowie Arbeitsweise sind damit identisch mit der Beratungsgruppe für Revenue (TRG). Abweichend hiervon wurde die ITG jedoch allein vom IASB initiiert (ohne FASB); die Mitgliederzahl ist auch deutlich geringer.



IFRS-Stiftung äußert sich erneut zum EU-Grünbuch zur Kapitalmarktunion

Nach einer ersten Äußerung im Februar 2015 hat die IFRS-Stiftung am 12. Mai 2015 ihre ausführliche Stellungnahme auf das Grünbuch der EU-Kommission zur Kapitalmarktunion abgegeben. Tenor der Stellungnahme ist, dass die IFRS-Berichterstattung auch für Unternehmen von signifikantem Nutzen ist, welche an nicht-regulierten Kapitalmärkten notiert sind. Zum einen sind Investoren überwiegend an sowohl regulierten als auch nicht-regulierten Kapitalmärkten tätig und in ihren Entscheidungen von der Vergleichbarkeit der Finanzinformationen abhängig. Zum anderen ist zu beobachten, dass nicht-regulierte Kapitalmärkte (wie Multilaterale Handelssysteme) den Unternehmen in den meisten Fällen lediglich als Einstieg in die regulierten Märkte dienen.

Nach Ansicht der IFRS-Stiftung ist der Erfolg der Kapitalmarktunion wesentlich von

ihrer globalen Wettbewerbsfähigkeit abhängig, was jedoch die weltweite Vergleichbarkeit der Unternehmensinformationen voraussetzt.

Darüber hinaus betont die IFRS-Stiftung, dass die Platzierung von Wertpapieren auch an einem nicht-regulierten Handelsplatz die öffentliche Rechenschaftspflicht des Emittenten unabhängig von dessen Unternehmensgröße auslösen müsse, da selbst die ausschließlich dort tätigen Marktteilnehmer entscheidungsrelevante Informationen auf Basis von zuverlässigen, verpflichtenden und vergleichbaren Standards benötigen, die ein effektives Maß an Investorenschutz sicherstellen.

Zwar können die Kosten der IFRS-Bilanzierung für Unternehmen nicht vernachlässigt werden, dennoch dürfe die EU-Kommission auch den Nutzen nicht ausblenden.

Abschlussbericht über den Post-Implementation Review zu IFRS 3

Der IASB hat am 17. Juni 2015 einen Abschlussbericht zur Überprüfung von IFRS 3 nach erfolgter Einführung (*Post-implementation Review*) veröffentlicht. Der Überprüfungsprozess wurde in zwei Phasen durchgeführt. Die erste Phase zielte auf die Identifizierung und Beurteilung der Fragestellungen, die dann Gegenstand einer öffentlichen Konsultation waren. In der zweiten Phase wurden die Stellungnahmen aus der Bitte um Übermittlung von Informationen (*Request for Information*) und die einschlägige Literatur ausgewertet und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen ausgearbeitet.

Die Überprüfung von IFRS 3 hat sich auf folgende Gebiete konzentriert:

- die Definition eines Unternehmens;
- die gesonderte Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten und die Bilanzierung eines negativen Geschäfts- oder Firmenwerts;

- die Fair Value-Bewertung beim Unternehmenszusammenschluss;
- Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerte sowie immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer;
- Bilanzierung von Minderheitsanteilen bzw. Anteilen nicht-beherrschender Gesellschafter;
- Bilanzierung sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse und Kontrollverlust; und
- Angaben.

Das Ergebnis der Überprüfung hat ergeben, dass der Standard seine Zielsetzung grundsätzlich erreicht hat. Dennoch wurden einige Bereiche identifiziert, die einer weiteren Untersuchung bedürfen. Insb. zur Definition eines Unternehmens und zur Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts wurden Forschungsprojekte initiiert.



c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgendem Interpretationsthema hat das IFRS IC jedoch eine endgültige Entscheidung getroffen, derzufolge in Kürze eine Interpretation entwickelt werden soll:

- IAS 16 – *Bilanzierung von Kosten und Erlösen in der Testphase*

Zu den folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jedoch keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IFRS 10 – *Beherrschung einer Zweckgesellschaft mit einem Leasingverhältnis*
- IAS 24 – *Definition von engen Familienmitgliedern*

Vorläufige Agenda-Entscheidungen, die üblicherweise zur Kommentierung stehen, hat das IFRS IC im abgelaufenen Quartal hingegen nicht getroffen.

Allerdings wurde folgendes Thema an den IASB weitergeleitet – verbunden mit dem Vorschlag, eine Änderung im Rahmen des nächsten Sammeländerungsstandard (AIP) zu entwickeln:

- IAS 23 – *Klarstellung zu Fremdkapitalkosten im Falle einer nicht vollständigen Tilgung bis zum Nutzungsbeginn des finanzierten Vermögenswerts*

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

ASAF-Überprüfung und Neuberufungen

Die IFRS-Stiftung hat die Überprüfung seines Beratungsgremiums ASAF abgeschlossen. Dazu wurde ein Ergebnisbericht über die vorangegangene Umfrage veröffentlicht, in der sich die Befragten zur Wirksamkeit des ASAF äußern sollten. Die Rückmeldungen fielen insgesamt positiv aus, wobei u.a. die wichtige Rolle betont wurde, die nationale Standardsetzer und andere regionale Institutionen im ASAF spielen.

Die IFRS-Treuhänder zeigen sich ferner zufrieden mit dem geltenden Arbeitsabkommen zwischen den im ASAF vertretenen Standardsetzern und dem IASB, wobei hieran noch einzelne Änderungen vorgenommen werden sollen (bspw. im Hinblick auf die Kriterien zur Festlegung der Tagesordnungen für die ASAF-Sitzungen).

Die IFRS-Stiftung bat am 1. Mai 2015 um Bewerbungen für die Mitgliedschaft im ASAF ab dem 1. Juli 2015. In ihrer Presseerklärung dazu erläuterte die IFRS-Stiftung u.a. die Voraussetzungen, die für eine Aufnahme in das ASAF erforderlich sind, und wies auf die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder von bislang zwei auf künftig drei Jahre hin. Nominierungen und Bewerbungen konnten bis zum 28. Mai 2015 bei der IFRS-Stiftung eingereicht werden.

Am 24. Juni 2015 schließlich wurde die Nominierung der zwölf Mitglieder des ASAF ab dem 1. Juli 2015 bekanntgegeben. Details hierzu sind aus einer IASB-Pressemitteilung ersichtlich. Das DRSC wurde erfreulicherweise erneut in das Forum berufen.



Treffen der Treuhänder und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im April 2015 in Toronto zusammen. Im Rahmen dieses Treffens fand auch eine Sitzung des DPOC statt. Details zu den Er-

gebnissen sind aus den Protokollen des Treuhänder-Treffens bzw. der DPOC-Sitzung ersichtlich.

IFRS-Stiftung veröffentlicht Jahresbericht 2014

Der Jahresbericht 2014 der IFRS-Stiftung wurde am 5. Mai 2015 publiziert.

Schwerpunkt dieses Berichts ist die neu definierte Mission der IFRS-Stiftung und des IASB. Zudem enthält der Bericht wie gewohnt Berichte des Vorsitzenden des Überwachungsgremiums der IFRS-Stiftung, des Vorsitzenden der Treuhänder der IFRS-Stiftung und des IASB-Vorsitzenden.

Im Bericht werden zudem die strategischen Prioritäten des IASB für 2015-2017 dargestellt, die sich wie folgt unterteilen lassen:

- Entwicklung eines einzigen Satzes hochwertiger, global durchsetzbarer Rechnungslegungsstandards;
- Verfolgung des Ziels der globalen Übernahme der IFRS;
- Unterstützung der einheitlichen Anwendung und Umsetzung der IFRS;
- Sicherstellung der weiteren Unabhängigkeit, Stabilität und Rechenschaft der IFRS-Stiftung.

Der Bericht umfasst schließlich Darstellungen sämtlicher Gremien der IFRS-Stiftung sowie den üblichen Finanzbericht.

e) Protokolle

	IASB	IFRS IC	IFRS AC
April	<u>IASB-Update</u>	---	---
Mai	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
Juni	<u>IASB-Update</u>	---	<u>Protokoll</u>

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen zur Kommentierung.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 (Finanzinstrumente)

EFRAG hat am 4. Mai 2015 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht. Darin befürwortet EFRAG grundsätzlich eine uneingeschränkte und umgehende Indossierung. Die technischen Kriterien werden als erfüllt angesehen. Auch die Aspekte im Rahmen der Prüfung des Kriteriums der Entsprechung des europäischen öffentlichen Interesses bewertet EFRAG vorläufig positiv.

Vorbehalte werden in Bezug auf die Anwendung von IFRS 9 bei Versicherungsunternehmen ausgesprochen. Der IASB soll gebeten werden, die Erstanwendung von IFRS 9 zu verschieben auf den Zeitpunkt, an dem der künftige überarbeitete IFRS 4 erstmals anzuwenden ist.

Rückmeldungen zum DEA wurden bis zum 30. Juni 2015 erbeten.

→ siehe dazu auch die DRSC-Antwort vom 29. Juni 2015

2 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 (Investmentgesellschaften)

EFRAG hat am 11. Mai 2015 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 (Investmentgesellschaften) veröffentlicht.

Darin kommt EFRAG zur Einschätzung, dass die Änderungen die Zielsetzung des IASB bei Verabschiedung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften klarstellen. Die von einigen Konstituenten gelegentlich geäußerten Bedenken hinsichtlich eines möglichen Informationsverlusts für die Nutzer der Finanzberichterstattung, beziehen sich nach Ansicht von EFRAG nicht auf den nun zu beurteilenden Änderungsstandard, sondern vielmehr auf den zugrunde liegenden Standard. Zudem wird erwartet, dass nur eine relativ geringe Anzahl von Unternehmen von diesem Änderungsstandard betroffen ist.



EFRAG kommt daher zu der (vorläufigen) Einschätzung, dass die Übernahmekriterien der EU erfüllt werden und auch die Kosten und Nutzen, die sich aus der Übernahme der Änderungen in der EU ergeben würden, in einem positiven Verhältnis stehen. Auf dieser Basis wird die Übernahme für eine Anwendung in Europa (vorläufig) empfohlen.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 19. Juni 2015 erbeten.

Das DRSC hatte sich hierzu ebenfalls uneingeschränkt positiv geäußert.

3 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/2 (Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15)

EFRAG hat am 20. Mai 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/2 zur Anpassung des Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 veröffentlicht. Darin wird die vorgeschlagene Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, begrüßt.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 25. Juni 2015 erbeten.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 25. Juni 2015*

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/6 (Angabeninitiative)

EFRAG hat am 11. Mai 2015 seine Stellungnahme zum ED/2014/6 *Angabeninitiative – vorgeschlagene Änderungen an IAS 7* verabschiedet. Darin unterstützt EFRAG grundsätzlich die Zielsetzung der Bereitstellung von Informationen im Anhang über die Veränderungen von Finanzierungsschulden eines Unternehmens. Gleichwohl äußert EFRAG Bedenken, dass der IASB neue Anhangangaben einführt, ohne zuvor prinzipienbasierte Zielsetzungen zu formulieren.

Der IASB-Vorschlag zur Einführung ergänzender Anhangangaben hinsichtlich bestehender Beschränkungen von Zahlungsmitteln wird von EFRAG abgelehnt. Neben einer fehlenden Zielsetzung bemängelt EFRAG Redundanzen mit bereits existierenden IFRS-Vorgaben. EFRAG empfiehlt daher zunächst die Klarstellung bestehender IFRS-Vorgaben für Anhangangaben.

→ *Die zugehörige DRSC-Stellungnahme hatten wir bereits am 26. März 2015 eingereicht und somit im vorangegangenen Quartalsbericht auf S. 19 hierüber berichtet.*

2 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/1 (Klassifizierung von Schulden)

EFRAG hat am 22. Juni 2015 seine Stellungnahme zum ED/2015/1 *Klassifizierung von Schulden – Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1* verabschiedet. Die Stellung-



nahme unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des IASB als Klarstellung zu bestehenden Anforderungen in IAS 1.

Darüber hinaus empfiehlt EFRAG eine zusätzliche Klarstellung, inwiefern Ereignisse nach dem Abschlussstichtag die Klassifizierung beeinflussen können. Zudem wird vorgeschlagen, dass der IASB untersucht, ob die gegenwärtigen Vorgaben die relevantesten Informationen bereitstellen, wenn Optionen für einen Zahlungsaufschub nicht substantiell sind.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 9. Juni 2015*

d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IAS 1 (*Angabeninitiative*);

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

EFRAG veröffentlicht Jahresbericht 2014

Am 10. Juni 2015 hat EFRAG den Jahresbericht 2014 veröffentlicht (siehe [EFRAG-Webseite](#)). Darin wird über die Aktivitäten von EFRAG bzw. deren Gremien berichtet.

Hervorgehoben wird in diesem Jahresbericht die Neustrukturierung der EFRAG. Zudem wird die Zusammenarbeit und Mitwirkung von EFRAG in zahlreichen Stan-

dardsetter-Foren wie dem IFASS und dem ASAF thematisiert.

Des Weiteren stellt der Bericht wie immer vor, welchen IASB-Themen sowie welchen eigenen proaktiven Projekten sich EFRAG widmete. Schließlich ist auch der Finanzbericht für das Kalenderjahr 2014 enthalten.

f) Protokolle

	EFRAG TEG	EFRAG Board **	ARC
April	EFRAG-Update	22.04.2015	---
Mai	EFRAG-Update	---	21.05.2015 *
Juni	EFRAG-Update	03. / 24.06.2015	---

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird somit nachgereicht.

** Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission auch keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

EU-Konsultation zur Kapitalmarktunion

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen auf das Grünbuch der EU-Kommission endete am 13. Mai 2015. Es sind 422 Stellungnahmen eingegangen, von denen über 370 veröffentlicht wurden. Die Auswertung und Zusammenfassung aller Stellungnahmen

wird vsl. im September 2015 durch die EU-Kommission veröffentlicht.

Die Stellungnahmen können auf der [Internetseite der EU-Kommission](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Abschlussbericht zur Konsultation „Auswirkungen der IFRS in der EU“

Die EU-Kommission hat einen [Abschlussbericht](#) zu seiner 2014 angestoßenen Konsultation zur Anwendung der IFRS in Europa veröffentlicht. Es ging in der Konsultation u.a. um Erfahrungen und Meinungen zum Entwicklungsprozess, zur Anwendung, zur Durchsetzung sowie zum Nutzen-Kosten-Verhältnis der IFRS in der EU.

Der Bericht fasst die Ergebnisse der Bewertung zusammen und zeigt potenzielle Verbesserungen auf. Es wird bewertet, ob

- die IAS-Verordnung ihr Ziel in effizienter und effektiver Weise erreicht;
 - die Kriterien, die alle neuen IFRS erfüllen müssen, um EU konform zu sein, angemessen sind;
 - das Verfahren zur Übernahme der IFRS in EU-Recht funktioniert und;
 - die Governance-Struktur der Gremien, die die Standards entwickeln und die Kommission beraten, angemessen ist.
- Eine [begleitende Unterlage](#) enthält detaillierte Ausführungen. ([EU-Pressemitteilung](#))



d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 9 *Finanzinstrumente*;
- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten*;
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*;
- Änderungen an IFRS 10 / IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*);
- Änderungen an IFRS 10 / IFRS 12 / IAS 28 (*Ausnahme von der Konsolidierung*);
- Änderungen an IFRS 11 (*Bilanzierung von Anteilserwerben an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit*);
- Änderungen an IAS 1 (*Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 16 / IAS 38 (*Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden*);
- Änderungen an IAS 16 / IAS 41 (*Fruchttragende Pflanzen*);
- Änderungen an IAS 27 (*die Equity-Methode im separaten Abschluss*);
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2012-2014).

Die Indossierung der Änderungen von IFRS 10 und IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*) wurde vorerst gestoppt. Grund ist, dass der IASB plant, diese im September 2014 verabschiedeten Änderungen noch vor ihrer verpflichtenden Erstanwendung zu korrigieren. Hierzu wird ein ergänzender Änderungsentwurf erarbeitet, dessen Veröffentlichung durch den IASB für das 3. Quartal 2015 avisiert wird.

Zu IFRS 15 plant der IASB, Klarstellungen vorzunehmen. Hierzu wird derzeit ein Änderungsentwurf erarbeitet, welcher zahlreiche bei der Einführung aufgetretene und durch die vom IASB eingerichtete Beratungsgruppe erörterte Fragen adressiert. Die Veröffentlichung dieses Änderungsentwurfs durch den IASB wird nunmehr für das 3. Quartal 2015 avisiert. Darüber hinaus wurde seitens des IASB zwischenzeitlich die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 um ein Jahr vorgeschlagen.

3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Jahresbericht 2014 und Strategiebericht 2016-2020 veröffentlicht

ESMA hat am 16. Juni 2015 seinen Aktivitätsbericht 2014 veröffentlicht. Darin stellt ESMA vor allem die wesentlichen Enforcement-Aktivitäten des dritten Jahres ihres Bestehens dar.

Zudem hat ESMA einen Strategiebericht für die Jahre 2016-2010 publiziert. ESMA tritt nunmehr in die der Gründungsphase folgende Aktivitätsphase ein. Deshalb war ei-

ne neue Strategie festzulegen. Diese sieht nun einen Übergang von der Regelsetzung in die Regelumsetzung vor. Zudem sollen Enforcement-Aktivitäten konvergiert und harmonisiert werden.

Weitere Details hierzu sowie zu den Hauptzielsetzungen von ESMA sind ausführlich im Bericht dargestellt.



ESMA-Richtlinien zu Alternative Performance Measures finalisiert

ESMA hat am 30. Juni 2015 seine endgültigen Richtlinien zu alternativen Ergebniskennzahlen veröffentlicht. Zuvor wurde im Februar 2014 ein Entwurf für diese Richtlinien publiziert (vgl. Quartalsbericht 1/2014, S. 19). Diese sollen insb. regeln, welche Zusatzinformationen bei der Angabe von alternativen Ergebniskennzahlen bereitzustellen sind.

Im Rahmen der Konsultation hatten wir Stellung bezogen. Auch die EFRAG hatte sich an der Konsultation beteiligt. Beide Positionen hatten wir im Quartalsbericht 2/2014 auf S. 22 bzw. 16) dargelegt. Vor allem hatten wir kritisch angemerkt, dass Definition und Anwendungsbereich zu weit gefasst sind und insgesamt der Umfang von Angabepflichten zu stark erhöht wird.

Um dieser, auch anderweitig geäußerten Kritik zu entgegen, hat ESMA den Anwendungsbereich, die Definition, die Ausweisvorschriften und die Prinzipien zu Angaben für alternativen Ergebniskennzahlen geändert. Abschlüsse sind nun ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen, da man der Meinung ist, dass diese bereits durch das anzuwendende Rechnungslegungsrahmenkonzept abgedeckt werden.

Die Leitlinien sind von Emittenten anzuwenden, deren Wertpapiere an regulierten Märkten gehandelt werden, sowie von Personen, die für die Erstellung eines Prospekt verantwortlich sind. Sie treten am 3. Juli 2016 in Kraft.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRS IC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen des DRSC verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

1 HGB-FA: E-DRS 32 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das DRSC hat am 13. Mai 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss* (E-DRS 32) veröffentlicht. Hiermit verfolgt das DRSC das Ziel, die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen zu konkretisieren und die in diesem Zusammenhang bestehenden wesentlichen Zweifelsfragen zu adressieren. Damit soll eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sichergestellt und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses gestärkt werden.

Den Ausgangspunkt der Erarbeitung des Standards bildete eine kritische und umfassende Durchsicht der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu konkretisierenden Anforderungen an die Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände. Insbesondere die Änderung des Aktivierungsverbots von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in ein Aktivierungswahlrecht führt zu einem weiteren Bedarf an Konkretisierungen.

Stellungnahmen zum Standardentwurf E-DRS 32 können bis zum 17. Juli 2015 beim DRSC eingereicht werden.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 IFRS-FA: Stellungnahme an die EU-Kommission zur Kapitalmarktunion

Das DRSC hat am 9. Mai 2015 seine Stellungnahme zum Grünbuch der EU-Kommission „Schaffung einer Kapitalmarktunion“ verabschiedet.

Der DRSC nach Stellung zu Frage 8 des Grünbuchs: „Wäre es sinnvoll, einen gemeinsamen EU-Rechnungslegungsstandard für kleine und mittlere Unternehmen, die an einem MTF notiert sind, zu erarbeiten? Sollte ein solcher Standard Merkmal der KMU-Wachstumsmärkte werden? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?“

Nach Auffassung des IFRS-FA besteht der Bedarf deutscher KMU an grenzüberschreitenden Finanzierungsmöglichkeiten nicht in dem Maße, wie er im Grünbuch beschrieben wird. Deutsche mittelständische Unternehmen präferieren mehrheitlich eine Finanzierung über inländische Banken. Sofern ein KMU-spezifischer Rechnungslegungsstandard auf EU-Ebene tatsächlich notwendig sein sollte, darf den Unternehmen jedoch nicht die derzeit bestehende Möglichkeit genommen bzw. beschränkt werden, Finanzmittel – auch grenzüberschreitend – auf Basis von Abschlüssen nach nationalen Regeln aufzunehmen. Darüber hinaus sollte die EU-Kommission in Betracht ziehen, den bereits bestehenden IFRS für KMU zumindest als Grundlage zu nutzen.

2 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/1 (Klassifizierung von Schulden)

Das DRSC hat am 9. Juni 2015 eine Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/1 *Klassifizierung von Schulden – Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1* übermittelt.

In der Stellungnahme werden Bedenken geäußert, dass die Änderungsvorschläge im Entwurf nur begrenzt der Klarstellung von bestehenden Klassifizierungsfragen dienlich sind. Gewichtige Fragen zur Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit von Schulden bestehen aus Sicht des DRSC weiterhin. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, dass der IASB zunächst klarstellt, welchem Zweck die Unterscheidung dienen soll.

Zudem sieht das DRSC Klarstellungsbedarf für die Änderungsvorschläge im Entwurf. Insbesondere ist nicht klar ersichtlich, ob bestehende Optionen für einen Zahlungsaufschub aus Sicht des IASB einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise unterliegen müssen. Auch das Zusammenspiel von Recht zum Zahlungsaufschub bzw. frühzeitige Rückzahlung einer Schuld erscheint für die Klassifizierung weitgehend ungeklärt.

Zugleich wurde auch eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.



3 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/2 (Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15)

Das DRSC hat am 26. Juni 2015 seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/2 *Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15* abgegeben.

Darin begrüßt das DRSC die vorgeschlagene Verschiebung dieses Zeitpunktes um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, soweit eine freiwillige vorzeitige Anwendung von IFRS 15 sowie die bisherigen Übergangserleichterungen weiterhin zulässig bleiben.

Zugleich wurde auch eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.

4 IFRS-FA: DRSC-Antwort an EFRAG zum DEA betreffend IFRS 9

Das DRSC hat am 29. Juni 2015 seine Position gegenüber EFRAG zu deren Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) betreffend IFRS 9 übermittelt.

Das positive Votum von EFRAG für eine Indossierung wird vom IFRS-FA grundsätzlich geteilt. Insb. wird eine vollständige und unverzügliche Indossierung befürwortet. Die technischen Kriterien werden als erfüllt angesehen.

Zu den Aspekten im Rahmen der Prüfung des Kriteriums der Entsprechung des europäischen öffentlichen Interesses teilt der IFRS-FA das grundsätzlich positive Votum ebenfalls. Der IFRS-FA hebt dabei aber hervor, dass das Zusammenspiel zwischen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 4 Phase II das bedeutendste verbleibende Thema ist, das zu lösen ist. Hierfür wird klar eine IASB-Lösung angestrebt. Für den Fall, dass der IASB zu keinerlei Lösung kommt, muss allerdings ggf. auf EU-Ebene über eine Lösung nachgedacht werden können. Das Zusammenspiel von IFRS 9 und IFRS 4 Phase II führt aus Sicht des IFRS-FA dazu, dass die Kosten-Nutzen-Beurteilung der IFRS 9-Indossierung zwar insgesamt nicht entgegensteht, diese Beurteilung jedoch je nach Branche unterschiedlich positiv ausfällt.

Zudem wird vom IFRS-FA angemerkt, dass die Einschätzung von EFRAG in Bezug auf den Vergleich von IFRS 9 vs. IAS 39 sowie von IFRS 9 vs. US-GAAP-Regelungen das Urteil jeweils zugunsten von IFRS 9 noch stärker nach den Regelungsbereichen Kategorisierung, Wertminderungen und Hedge Accounting differenziert werden sollte.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

DRSC-Veranstaltungen zum IASB-Entwurf "Rahmenkonzept" gemäß neuem Format

Im Juni 2015 hat der IASB den Entwurf für ein geändertes *Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung* veröffentlicht. Die 150 Tage dauernde Kommentierungsfrist ist uns Anlass gewesen, ein neuartiges Format für die Einbindung der interessierten Öffentlichkeit zu wählen. Anstatt – wie bisher üblich – mit einer einzigen Öffentlichen Diskussion, in der sowohl die Inhalte der IASB-Veröffentlichung als auch (erste) Meinungen vorgestellt bzw. diskutiert werden, wird dies nun in zweigeteilter Form durchgeführt.

Gemeinsam mit den Partnerstandardsetzern aus Österreich und der Schweiz hat das DRSC seine Mitglieder sowie alle interessierten Personen und Organisationen zu zwei Veranstaltungen eingeladen:

1. zu einer Schulungsveranstaltung, welche die Vorstellung der Kerninhalte des IASB-Entwurfs unter besonderer Berücksichtigung der bedeutendsten Änderungen zum Gegenstand hat (siehe Präsentation); diese Veranstaltung fand am 23. Juni 2015 statt; sowie
2. zu einer öffentlichen Diskussion, auf der wir Ihnen Gelegenheit geben, Ihre Ansichten unmittelbar mit uns und mit Vertretern des IASB und der EFRAG zu erörtern; diese Veranstaltung wird am 14. September 2015 von 13.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr stattfinden.

Beide Veranstaltungen werden wie gewohnt in Frankfurt/Main durchgeführt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei, aus logistischen Gründen wird aber jeweils um vorherige Anmeldung gebeten.

DRSC-Anwenderforum zu IFRS 15 exklusiv für DRSC-Mitglieder eingerichtet

Das Präsidium des DRSC hat am 22. Mai 2015 seine Mitglieder über die Einrichtung eines Anwenderforums zur Umsetzung von IFRS 15 informiert. Dieses Forum, das exklusiv den Mitgliedsunternehmen und -verbänden des DRSC offensteht, soll den Abschlusserstellern als Plattform zum Austausch von Erfahrungen und Fragen bei der Umsetzung des neuen Standards dienen. Die Erörterung rein fachlicher Fragen ist hingegen nicht primäres Ziel des Forums.

Dieses Forum stellt eine erweiterte Dienstleistung für unsere Mitglieder dar, die den Verein finanziell tragen und unterstützen.

Wir freuen uns über das bereits geäußerte Interesse vieler Unternehmen und Verbände an einer Beteiligung.

Das DRSC wird sich vorrangig um die Organisation und Moderation des Forums kümmern. Die Festlegung der Tagesordnungen sowie die zu besprechenden Inhalte sollen hingegen weitgehend und maßgeblich von den Mitgliedern selbst festgelegt werden. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus der Ansprache stehen, sind selbstverständlich alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung in dem Forum aufgerufen und eingeladen.



DRSC erneut ins ASAF berufen

Auf ihrer Sitzung am 18. und 19. Juni 2015 in London haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung das DRSC erneut in das ASAF berufen. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren und beginnt mit der Sitzung im Juli 2015.

Das DRSC freut sich sehr über die erneute Berufung ins ASAF, in dem wir seit dessen Gründung Mitglied sind. Es ist für uns eine hohe Auszeichnung und ein Beweis unse-

rer langjährigen, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem IASB. Wir freuen uns auf weitere drei Jahre intensiver Mitarbeit an spannenden Themen und danken allen, die zum Erfolg unserer Bewerbung beigetragen haben.

Weitere Informationen zur künftigen ASAF-Zusammensetzung finden Sie in der [IASB-Pressemittelung](#).

e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
April	37. Sitzung	22. Sitzung	---
Mai	38. Sitzung	---	---
Juni	39. Sitzung (teils gemeinsam)	23. Sitzung (teils gemeinsam)	---

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

BilRUG im Parlament verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2015 das [Gesetz](#) zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG) verabschiedet. Der entsprechende Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde bereits im Januar 2015 veröffentlicht.

Das Gesetz dient der Umsetzung der neuen EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, die die bisherigen 4. und 7. Richtlinien (78/660/EWG und 83/349/EWG) ersetzt hat. Die neue Richtlinie war bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Umsetzungsbedarf bestand dabei vor allem für die Rechnungslegung kleiner Kapitalgesellschaften. Zudem wurden durch das BilRUG

die Schwellenwerte für die Abgrenzung kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften auf die in der Richtlinie maximal zulässige Höhe angepasst, um die Wirtschaft zu entlasten. Eine wichtige Neuerung ist zudem die erstmalige Einführung einer jährlichen Berichtspflicht für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen.

Ergänzend sei an dieser Stelle noch darauf verwiesen, dass ein Entschließungsantrag zur Neuregelung der Pensionsbilanzierung gestellt wurde; eine Regelung hierzu wurde im Rahmen des BilRUG noch erörtert, jedoch nicht in dieses Gesetz aufgenommen.



Regierungsentwurf zum Umsetzungsgesetz der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Das BMF hat am 29. April 2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2013/50/EU) veröffentlicht. Mit diesem Gesetzesentwurf kommt der deutsche Gesetzgeber seiner Verpflichtung nach, die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie bis November 2015

in deutsches Recht zu transformieren. Im Vergleich zum vorausgegangenen Referentenentwurf erfolgen im Regierungsentwurf im Wesentlichen einige redaktionelle und rechtsförmliche Anpassung sowie werden einige Klarstellungen vorgenommen.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

14.07.2015	IFRS IC-Meeting, London
16./17.07.2015	ASAF-Zusammenkunft, London
21./22.07.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
30./31.07.2015	40. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
01.09.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
03./04.09.2015	41. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
08./09.09.2015	IFRS IC-Meeting, London
14.09.2015	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
21.09.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
24./25.09.2015	24. HGB-FA-Sitzung, Berlin
28./29.09.2015	Zusammenkunft der World Standard Setters, London
29./30.09.2015	Zusammenkunft des IFASS, London
01./02.10.2015	ASAF-Zusammenkunft, London

2. Personalia

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

DRSC	Die <u>Arbeitsgruppe Währungsumrechnung</u> wurde neu eingerichtet und besteht aus folgenden Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none">• WP/StB Michael Deubert (PwC), Vorsitzender• WP Moritz Diemers (BDO)• Andrea Drewes (Dr. Oetker Nahrungsmittel KG)• Dr. Christian Gaber (IKB)• Susanne Hörmann (Schwarz Dienstleistungs KG)• Prof. Dr. Lorenz Karsten (Hochschule Mainz) WP/StB Dr. Bernd Keller (Mitglied des HGB-FA) hat die Patenschaft für diese AG übernommen.
------	---



IFRS IC	Jongsoo Han und Robert Uhl wurden zum 1. Juli 2015 als neue Mitglieder für drei Jahre ins IFRS IC berufen. Zugleich wurde die Mitgliedschaft von John O'Grady und Sandra Peters ab 1. Juli 2015 um weitere drei Jahre verlängert.
EFRAG	Aus gesundheitlichen Gründen ist Herr Dr. Wolf Klinz vom Amt als Präsident der EFRAG zurückgetreten. Die EU-Kommission hatte ihn im März 2015 dazu nominiert. Das Nominierungsverfahren wird nunmehr erneut gestartet.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q2/2014](#)
[QB Q3/2014](#)
[QB Q4/2014](#)
[QB Q1/2015](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (Entwurf einer Indossierungsempfehlung)
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Organ der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ITG	<i>Transition Resource Group for Impairment of Financial Instruments</i>
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen
ÖD	Öffentliche Diskussion
PIR	<i>Post-Implementation Review</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
TRG	<i>Transition Resource Group</i> (Organ des IASB)
US-GAAP	<i>US Generally Accepted Accounting Principles</i>



Herausgegeben am 30.06.2015

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2015 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.